

Herren geschützten „Piraten“ thematisieren Philipp HÖHN (S. 127–144) für sogenannte Klipphäfen an Ost- und Nordsee sowie Frederik LYNGE VOGNSEN (S. 145–163) für Dänemark. Spätma. Bemühungen um die Sicherheit zur See in Ligurien durch Genua und in Istrien, Dalmatien und Albanien durch Venedig beleuchtet Emily Sohmer TAI (S. 165–188); dabei hätten sich einerseits Savona, andererseits Ragusa eigenständig profiliert. Seeräuber (*serover*) und Auslieger (*utligger*) auf der Ostseeinsel Gotland im 15. Jh. behandelt Michael MEICHNER (S. 189–205). Nach terminologischen Klärungen zu *pyrate*, *predones* und zum *ius naufragii* stellt Gregor ROHMANN (S. 207–243) dar, wie die Stadt Hamburg durch Privilegien, Verträge und Territorialerwerb, z. B. die Insel Neuwerk (Nyge O) mit ihrem Leuchtturm und Zoll, die Sicherheit ihrer Schiffe auf der Unterelbe verteidigte. S. 239 fragt man sich, wie denn Hamburg 1489 an Papst Paul II. († 1471) appellieren konnte. Weit über die üblichen Quellen, den Vertrag mit der Maona vom 26. Februar 1347 und die gut 50 Jahre spätere Chronik des Giorgio Stella über die Taten des Simone Vignoso, hinausgreifend, erhellt Christoph DARTMANN (S. 247–267) die Festsetzung der Genuesen auf Chios mit seinen Mastix-Bäumen und in Phokaia mit seinen Alaunruben. Den immer komplexeren Mitteln und Wegen, wie Venedig sein Stapelrecht und seine Seeherrschaft in der Adria seit dem 13. Jh. verteidigte, spürt kenntnisreich Georg CHRIST (S. 269–296) nach. Für Portugal heben Flávio MIRANDA / Amândio BARROS (S. 297–311) hervor, wie stark auch hier, ähnlich wie in den burgundischen Niederlanden, bis ins 15. Jh. hinein Hafenstädte sich für die Sicherheit auf See engagierten. Im Vorgriff auf ihre Monographie über die große Karavelle Peter von Danzig schildert Beata MOZEJKO (S. 313–328) den Einsatz dieses Schiffs 1471/72, geführt durch den Danziger Ratsherrn Berndt Pawest, im Ärmelkanal gegen Eduard IV. von England und für die Hanse (vgl. dazu Dierk Hagedorn, Peter von Danzig, Transkription und Übersetzung der Handschrift 44 A 8, 2008). Das päpstliche Handelsembargo gegen muslimische Mächte ab 1291 und dessen schwierige Durchsetzung bis zur Mitte des 14. Jh. stellt Mike CARR (S. 329–341) vor. Einen Fall von Strandrecht 1377, ausgeübt durch Henning II. von Putbus († 1387/88), sowie die Stellung dieses Adligen zwischen Dänemark, wo er dem Reichsrat angehörte, und Lübeck, für das er zeitweise die dänischen Sundschlösser verwaltete, behandelt Alexander KREY (S. 343–370). Neben der Einleitung der drei Hg. (S. 9–30) gibt es eine Gesamtbibliographie, aber kein Register; angesichts der klaren Spezialisierung der Beiträge kann man das verschmerzen. Zur Nachahmung empfohlen seien die „unpublished primary sources“ am Ende vieler Aufsätze; sie erleichtern die Einschätzung dessen, was tatsächlich an Neuem geboten wird. K. B.

John LEE, *The Medieval Clothier*, Woodbridge 2018, Boydell Press, XIX u. 365 S., Abb., ISBN 978-1-78327-317-1, GBP 25. – Müsste man einen deutschen Titel für diese Publikation finden, so könnte er vielleicht „Der mittelalterliche Tuchproduzent in England, 1350–1550“ lauten. Das Buch konzentriert sich auf die englische Tuch-, Woll- und Gewandproduktion und ihre Akteure im Spät-MA. Dies ist zu einer Einordnung in den Forschungsdiskurs wichtig, da überregionale Zusammenhänge nur dort in den Blick geraten, wo sie die